

# Satzung „young sports e.V.“

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „young sports e.V.“.  
Er wurde am 28.10.2004 gegründet und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins: funpool-Zentrale, Erkelenzdamm 59 – 61, 10999 Berlin.
  - a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Jugendsports, in all seiner Vielfältigkeit mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Bedeutung von körperlicher Aktivität zu stärken und auf diesem Weg zu einem gesunden Lebensstil beizutragen.  
Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere:
  - in der Regelmäßigkeit unterschiedlicher Sportangebote auf Breitensportlicher Basis, die zu kontinuierlicher Bewegung motivieren und die mittels ihrer Vielseitigkeit zur sportlichen Orientierung dienen;
  - in der Entwicklung und Durchführung von Einzelprojekten und Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, gegebenenfalls auch in ideeller Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen, die in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche verantwortlich sind.
- (2) Der Verein erreicht seine Zwecke durch
  - a) den geregelten Übungsbetrieb in einer Mischung aus Fun- und Trendsportarten, wie Beachvolleyball oder Inline-Skaten, traditionellen Sportarten, wie Badminton, Squash oder Tennis, sowie gesundheitsorientiertem Sport, wie Fitness, Nordic Walking etc. auf der Grundlage sportlicher Erziehungsarbeit. Ergänzt wird der Young Sports Kalender durch Highlights, wie Ultralightflug oder Indoorski.
  - b) die Bildung regionaler Gruppen, deren Sportmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung liegen. Bei den Highlights kommen dann die Kinder und Jugendlichen aus ganz Berlin zusammen.
  - c) Trainer und Betreuer als ständige Bezugspersonen für die Mitglieder.
  - d) die Bereitstellung von Spiel- und Übungsgeräten und Plätzen nach Maßgabe vorhandener Mittel.
  - e) die Teilnahme an Sportfesten, Spielen, Aus- und Weiterbildungslehrgängen, sowie Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art und durch die Erteilung von Sportunterricht.
  - f) allgemeine Werbung in der Öffentlichkeit durch Presse, Film, Internet, Funk und Fernsehen, Vorträge und sonstige dafür geeignete Maßnahmen.
- (3) Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das evtl. erforderliche Hilfspersonal angestellt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit. Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.

### **§ 4 – Schirmherrschaft**

Der erweiterte Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft antragen.

### **§ 5 – Mitgliedschaft allgemein**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und Konfession.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist im Rahmen sinnvoller Betreuungsmöglichkeiten nicht begrenzt.

### **§ 6 – Gliederung der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) auswärtigen Mitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

## § 7 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden jeweils zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist dem betroffenen Mitglied vorab die Gelegenheit einer Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Mitgliedsrechte können nur vom Mitglied selbst wahrgenommen werden. Sie sind nicht übertragbar und können nicht durch Dritte wahrgenommen werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Es hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (6) Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Erreichung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (7) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels einfachen Briefs möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 7, Absatz 2

- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7, Absatz 5
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m) Auflösung des Vereins
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (6) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.  
Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können unter Verzichtserklärung auf ihr Stimm- und Wahlrecht im Bereich der Jugendordnung des Vereins ihr Stimm- und Wahlrecht für die Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter dieser jugendlichen Mitglieder ist im Antrag mittels Unterschrift zu erklären.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 12 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/ dem Kassenwart/in,
  - d) der/ dem Sportwart/in,
  - e) der/ dem Jugendwart/in,
  - f) der Mädchen- und Frauenvertreterin,
  - g) der/dem Pressewart/in,
  - h) der/dem Gerätewart/in.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands sowie Aufstellen der Tagesordnung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Abgabe öffentlicher Stellungnahmen des Vereins
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplans
  - e) Erstellen des Jahresberichts mit Rechnungsabschluss
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1. die/ der 1. Vorsitzende
  - 2. die/ der 2. Vorsitzende
  - 3. die/ der Kassenwart/in
  - 4. die/ der Sportwart/in
  - 5. die/ der Jugendwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils gemeinschaftlich durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder

- vertreten.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und dessen generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen. Er ist verantwortlich für die laufende Vereinsarbeit.
  - (5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
  - (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  - (7) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.  
Er kann zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen bei Notwendigkeit Mitglieder in das erweiterte Vorstandsgremium kooptieren.

### **§ 13 - Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Zum fördernden Mitglied wird ernannt, wer die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützt. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist eine Spende vom Doppelten des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages eines volljährigen Mitgliedes zu Gunsten des Vereins. Die fördernde Mitgliedschaft wird jährlich schriftlich beim Vorstand beantragt und durch ihn per Beschluss bestätigt. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

### **§ 14 – Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten und insbesondere zur wissenschaftlichen Begleitung Arbeitsgruppen berufen.
- (2) Die berufenen Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion, aber keine Beschlusskraft.
- (3) Die berufenen Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand.  
Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgruppen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands in angemessener Höhe erstattet werden.

## **§ 15 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt (s. § 8, Absatz 7).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) In begründeten Fällen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit bzw. können ideelle oder Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

## **§ 16 – Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

## **§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendsport.